

Grundrechtsschranken

vorbehalt²⁸⁰ und *qualifiziertem* Gesetzesvorbehalt. Die Differenzierung erfolgt nach Massgabe des Kriteriums, ob die Schrankensetzungskompetenz schlechthin gewährt wird oder durch die Statuierung besonderer Voraussetzungen eine inhaltliche Begrenzung erfährt.²⁸¹

Charakteristisch für die Liechtensteinische Verfassung ist, dass ihre Grundrechtsgewährleistungen lediglich allgemein gefasste einfache Gesetzesvorbehalte enthalten. Vergleichbares gilt für die Grundrechte des österreichischen Staatsgrundgesetzes.

In diesem Zusammenhang entfalten nun die qualifizierten (materiellen) *Schrankenklauseln der EMRK* ihre normative Direktionskraft. Ein Textvergleich der jeweiligen Gewährleistungen der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 37 der Verfassung bzw. Art. 9 EMRK), der Meinungs- und Pressefreiheit (Art. 40 der Verfassung bzw. Art. 10 EMRK) und der Vereins- und Versammlungsfreiheit (Art. 41 der Verfassung bzw. Art. 11 EMRK) beispielsweise machen dies augenfällig. Durch diese "Qualitätserfordernisse" der EMRK-Schrankenklauseln werden im Ergebnis die Grundrechte der Liechtensteinischen Verfassung gestärkt.²⁸² Oder anders formuliert: Die verfassungsmittelbaren Schranken der liechtensteinischen Grundrechtsgewährleistungen werden durch die je einschlägigen qualitativen Gesetzesvorbehalte der EMRK materiell überlagert.²⁸³ Hierin kann man eine wichtige rechtspraktische Funktion der EMRK für die liechtensteinische Grundrechtsordnung erblicken.

c) Das Gesetz als Voraussetzung für Grundrechtseinschränkungen

Der grundrechtsdogmatische Problembereich, der durch das spannungsreiche Verhältnis von Grundrecht und Gesetz markiert wird, reicht weit

²⁸⁰ So im Blick auf Art. 36 der Verfassung etwa Winkler/Raschauer, LJZ 1991, 119 (129).

²⁸¹ S. etwa K. Hesse, Verfassungsrecht, Rn. 315; Thomas Wülfing, Grundrechtliche Gesetzesvorbehalte und Grundrechtsschranken, 1981, S. 26 ff.; Ingo von Münch, in: von Münch/Kunig (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar I, Vorbem. Art. 1–19 Rn. 54; der Sache – nicht der Terminologie – nach ebenso Alfred Grof, Zur Schutzrichtung (Bindungswirkung) der Grundrechte, in: R. Machacek u.a. (Hrsg.), Grund- und Menschenrechte in Österreich, 1991, S. 101 (125); Edwin Loebenstein, Die Beibehaltung des Österreichischen Grundrechtskataloges durch das Expertenkollegium zur Neuordnung der Grund- und Freiheitsrechte, in: ebenda, S. 365 (404).

²⁸² So auch Batliner, in: LPS 14 (1990), 97 (143); vgl. auch Berka, Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht und Völkerrecht 37 (1986), 71 (84 f.).

²⁸³ Vgl. auch zur parallelen Rechtsentwicklung in Österreich Grof, in: Grund- und Menschenrechte in Österreich, S. 101 (125 ff.) m. Nachw. aus der Rspr.